

**Hauptsatzung  
der Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)  
vom 16. Dezember 2009**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt Altenkirchen erfolgen in einer (Wochen-)Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO und § 27 GemO des Stadtrats oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher (Tages-)Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungskästen
  1. Vor dem Rathaus, Rathausstraße 13
  2. An der Scheune am Haus Schäfer, Wiedstraße, Altenkirchen-Leuzbach
  3. Gegenüber dem Haus Krämer, Altenkirchen-Dieperzen

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

**§ 2  
Ausschüsse des Stadtrats**

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse.  
Es werden folgende Ausschüsse gebildet
  - Hauptausschuss
  - RechnungsprüfungsausschussDer Stadtrat kann beschließen, weitere Ausschüsse zu bilden.

- (2) Der Stadtrat bestimmt das Nähere über die Bezeichnung und die Aufgaben der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahlen.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrats gewählt:
  - Hauptausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss

Die übrigen Ausschüsse können aus Mitgliedern des Stadtrats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrats sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

- (4) Unabhängig von der Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung auf einzelne Ausschüsse durch Beschluss des Stadtrats werden gemäß § 32 Abs. 2 Nummern 11 – 13 und Abs. 3 GemO dem Hauptausschuss folgende abschließende Entscheidungen übertragen:
  1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 €.
  2. Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.

### **§ 3**

#### **Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Stadtbürgermeister**

- (1) Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 7.500 € im Einzelfall.
  2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der bestehenden Kreditermächtigung der Haushaltssatzungen bzw. Nachtragshaushaltssatzungen.
  3. Stundung von Forderungen der Stadt.
  4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 500 €.
  5. Herstellung des Einvernehmens in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berührt werden und es sich nicht um eine ablehnende Entscheidung handelt.
  6. Zustimmung zum Abschluss von Mietverträgen und Eintragung von Grundschulden im Sanierungsgebiet gemäß § 144 BauGB.
  7. Zustimmung zu Bauvorhaben nach § 144 BauGB, soweit sanierungsrechtliche Grundzüge nicht betroffen sind und es sich nicht um eine ablehnende Entscheidung handelt.
  8. Entscheidung über Einebnungen im Rahmen der Bestimmungen der Friedhofordnung.
  9. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
  10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Der Stadtbürgermeister unterrichtet in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung den Hauptausschuss bzw. Stadtrat und in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziffern 5 bis 7 dieser Satzung den Umwelt- und Bauausschuss über die getroffenen Entscheidungen.
- (3) Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

### **§ 4**

#### **Beigeordnete**

Die Stadt hat bis zu drei Beigeordnete.

### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Stadtrats und der Ausschüsse**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und der Fraktionen, die der Vorbereitung der Stadtratsitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 – 5.

- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes von 20 € gewährt.
- (3) Zur Abgeltung der Auslagen durch die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird als Sitzungsgeld zusätzlich ein monatlicher Durchschnittssatz von 10 € gezahlt.
- (4) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich die Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach Abs. 2 um 50 v. H. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wird den Fraktionsvorsitzenden auch gewährt, wenn sie an Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister sowie an Ausschusssitzungen, zu denen sie nachrichtlich eingeladen wurden, teilnehmen.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und die entgangenen freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes je Sitzung ersetzt, dessen Höhe der Stadtrat durch Beschluss festsetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, höchstens den aufgrund des Satzes 2 vom Stadtrat bestimmten Betrag.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Stadtbürgermeisters**

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden Monatsbetrags gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 30 v. H. nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 KomAEVO.
- (2) Sofern der Stadtbürgermeister zugleich hauptamtlicher Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist (Personalunion), beträgt die Aufwandsentschädigung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bei Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v. H. und bei Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.  
Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister gemäß § 50 Abs. 7 GemO die nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Stadtbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten, in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats oder an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern teilnehmen sowie den Stadtbürgermeister in einzelnen Amtsgeschäften während eines kürzeren Zeitraums als einen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Neben den Entschädigungen nach den Absätzen 1 – 3 werden für Vertretungen nach Abs. 3 die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort bzw. Ort der Veranstaltung durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenrückerstattung nach den Sätzen für anerkannt private Kraftfahrzeuge.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald) vom 16. August 2001 außer Kraft.

Altenkirchen, 16. Dezember 2009  
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Heijo Höfer  
Stadtbürgermeister